

Satzung

der Stadt Kandern über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am 20.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Im Jahre 2017 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, indem in der Anlage näher bezeichneten Stadtbereich des Stadtteiles Kandern, wie folgt geöffnet sein:

Sonntag, 7. Mai 2017 von 12.00 bis 17.00 Uhr anlässlich der Durchführung eines Bürgerflohmarktes;

Sonntag, 2. Juli 2017 von 12.00 bis 17.00 Uhr anlässlich des Städtlittages in Kandern;

Sonntag, 24. September 2017 von 12.00 bis 17.00 Uhr anlässlich des Töpfermarktes.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kandern, den 20.02.2017

Herrn Dr. Renkert
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kandern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung

der Stadt Kandern über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 20.02.2017

Gemäß § 1 der o.g. Satzung ist die Sonntagsöffnung

am 07. Mai 2017

auf den Bereich der gesamten Kernstadt begrenzt.

Am 02. Juli 2017 und am 24. September 2017

ist die Sonntagsöffnung auf den nachfolgend beschriebenen Bereich begrenzt. Dies bedeutet, dass zu diesen Terminen nur in diesem abgegrenzten Bereich gelegene Geschäfte an den genannten Sonntagen geöffnet sein dürfen. Im Einzelnen sind dies folgende Bereiche:

Bahnhofstraße von Haus Nr. 1 bis Nr. 6, beidseitig,
An der Schwemme von Haus Nr. 4 bis Nr. 6, bebaute Seite,
Hauptstraße von Haus Nr. 2 bis Nr. 40, beidseitig,
Blumenplatz von Haus Nr. 1 bis Nr. 11,
Marktplatz von Haus Nr. 1 bis Nr. 19,
Hammersteiner Straße von Haus Nr. 51 bis Nr. 65, einseitig sowie Haus Nr. 16

Kandern,

Dr. Renkert
Bürgermeister